

Dezernat 51
51.1-9.5 K 1/15

24.01.2019
Marx
-3622
K 324

Dezernat 54
z. Hd. Frau Horstkötter
AZ: 54.1.16.2-(11.0) ho

Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG
Erneuerung der Lindemauer in Köln-Sürth
Antragsteller: Stadtentwässerungsbetriebe Köln (STEB)

hier: Belange von Natur und Landschaft /Fischerei; insbes. Umweltverträglichkeit, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutz, FFH- Verträglichkeit für das FFH-Gebiet DE 4405-301 Rheinfischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef

Anlagen:

- Anlage I Übersicht Maßnahmen
- Anlage II Stellungnahme Wald und Holz NRW zur Ersatzfläche E1
- sowie 3 Akten

Von dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Schutzgebietsflächen von Natur und Landschaft betroffen u. a. auch ein FFH-Gebiet und ein im Landschaftsplan Köln festgesetztes Landschaftsschutzgebiet. Grundsätzlich befindet sich das Vorhaben jedoch linienförmig im Grenzbereich zwischen der Ortslage Köln-Sürth und dem Freiraum am Rhein. Hohe Wertigkeit haben die betroffenen Flächen für die Erholungsnutzung und den Biotopverbund am Rhein. Insgesamt dient das Vorhaben dem Schutz des Ortsteils Sürth vor dem Hochwasser und die Notwendigkeit der Sanierung der Lindemauer steht außer Frage.

Varianten:

Es wurden verschiedene Ausführungsvarianten zur Sanierung der Lindemauer dargestellt, die jedoch für den Naturschutz ähnliche Betroffenheiten zeigten. Der Vorzugsvariante stimme ich zu.

Eingriffe in Natur und Landschaft/Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):

Die vorgelegten Unterlagen behandeln die Naturschutzbelange ausführlich und zeigen auch geeignete Maßnahmen auf, die der Minderung der Eingriffe dienen. Grundsätzlich sind die baubedingten temporären Eingriffe (über 1 Jahr Bauphase) aus Sicht von Natur und Landschaft erheblicher als die betriebsbedingten dauerhaften Eingriffe, insofern ist die Betreuung während der Bauphase von besonderer Bedeutung. Der Eingriff in den Rhein an der Wende- und Rangierfläche am Mühlenweg ist nicht so genau nachvollziehbar –m. E. sollte geprüft werden, ob das Sürther Bootshaus temporär stillgelegt werden kann. Meines Wissens fordert das Amt für Verkehrsmanagement hier aus Sicherheitsgründen eine Verbreiterung der Zufahrt, was für den Naturschutz m. E. wegen dem größeren Eingriff in den uferbegleitenden Gehölzstreifen problematisch wäre vgl. Voraussetzung ergänzende Erläuterung a) im Fazit. Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist ansonsten schlüssig. Die aufgezeigten Maßnahmen sind unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen umzusetzen.

Umweltverträglichkeit (UVS) – FFH-Verträglichkeit (FFH-VP) - FFH-Gebiet (Heft 2 /Heft 3 der Unterlagen)

Der Antragsteller kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass nach Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Grundsätzlich ist aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich insbesondere während der Bauphasen die Gefahr von Einträgen ins Gewässer groß. Die Umweltbaubegleitung hat hierfür eine besondere Verantwortung.

Mit den Ausführungen der UVS bin ich überwiegend einverstanden bis auf folgenden Punkt:

Zum Thema „Baubedingte Auswirkungen auf Tiere“ wird unter 4.4.1 der UVS im letzten Satz beschrieben, dass in geringem Umfang in Bereiche des Rheins eingegriffen wird. Es handelt sich hier um die Wende – und Rangierfläche am Mühlenweg im 2. Sanierungsabschnitt. Aus fachlicher Sicht ist hier Lebensraum von Fischen und ggf. Muscheln betroffen. Hier fehlen Einschätzungen der ökol. Funktion des Gewässerbereiches und der Gewässersohle sowie zu möglichen Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und ggf. auch gegensteuernde Maßnahmen. Ggf. sind hier Verstecke und Ruheplätze für Fische oder andere Organismen betroffen. Dies ist vor Erteilung der Genehmigung nachzuholen. Der Zeitpunkt der Schüttung sollte auch möglichst bei einem tiefen Wasserstand sein.

Die FFH- Verträglichkeitsprüfung dokumentiert entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfschemas die Betroffenheit der Ziele, Arten und Lebensraumtypen und bewertet die Eingriffe nachvollziehbar. Ein Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet Rheinfischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef liegt noch nicht vor, es wird derzeit von der LANUV erstellt. Es ist gemäß der Angaben in den Unterlagen unvermeidbar, dass ca. 320 m² Fläche (50m² baubedingt und 270² anlagebedingt) des prioritären Lebensraumtyps 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald“ nachhaltig bzw. langfristig betroffen ist. Gemäß der vorgeschriebenen Fachkonvention (Lamprecht & Trautner) wurde nachvollziehbar ermittelt, dass die Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen ist. Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten wurden betrachtet. Laichplätze und Ruhezone der Wanderfischarten im FFH-Gebiet sind nicht betroffen. Mit den Wertungen in der FFH-VP bin ich einverstanden.

Hinweis zur Eintragung ins FIS:

Auch wenn die Beeinträchtigungen durch dieses Vorhaben für das FFH Gebiet nicht erheblich sind, ist das Vorhaben wegen der Summationswirkung ins **Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS)** einzutragen. Seit Herbst vorigen Jahres ist dies ONLINE für den Antragsteller möglich. Ich bitte daher den Antragsteller aufzufordern diese Eintragung wenn möglich noch vor Genehmigung vorzunehmen vgl. Link:

<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>

Artenschutzfachbeitrag (Heft 4 der Unterlagen)

Ich verweise hier erneut auf die Betroffenheit des Gewässers Rhein im Bereich der temporären Schüttung der Wende- und Rangierfläche am Mühlenweg. Aus meiner Sicht sind hier zumindest die Zielarten des FFH-Gebietes Rheinfischschutzzonen und bes. geschützte Muschelarten als planungsrelevante Arten mit zu behandeln, auch wenn hier nur eine flächig geringfügige und temporäre Betroffenheit gegeben ist. (vgl. Voraussetzung ergänzende Erläuterung a) im Fazit)

Ansonsten ist der Artenschutzbeitrag gut nachvollziehbar und findet meine Zustimmung.

Landschaftsschutzgebiet (Erholungsnutzung) im Landschaftsplan der Stadt Köln

Das temporäre Problem der Sperrung des Leinpfades während der 2 Bauphasen wird durch entsprechende Umleitungen gelöst. Wichtig ist hier auch, dass die Verkehrssicherheit während der Bauphase gegeben ist. (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5)

Da das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes der Stadt Köln liegt, und die Genehmigung die Befreiung integrieren wird, ist die untere Naturschutzbehörde sowie der zuständige Naturschutzbeirat zu hören. Die Beteiligung des Beirates erfolgt im März 2019. Sofern sich dieser Beteiligung weitere fachlich erforderliche Aspekte oder Nebenbestimmungen ergeben, sollten diese mit aufgenommen werden. Die Stadt Köln insgesamt hat wohl keine grundlegenden Bedenken.

Gesetzlich geschützte Biotope/Prioritärer FFH Lebensraumtyp (LRT):

Die Abgrenzung des LRT 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzauewald im FFH Gebiet wurde mit mir im Vorfeld abgestimmt und ist hier besonders wichtig, da der Lebensraumtyp gem. EU RL prioritär ist und als stark gefährdet eingestuft wurde. Der Biotoptyp wird an anderer Stelle kompensiert (vgl. Maßnahme E 1).

Da sich das Auewaldbiotop aber auch nördlich im Anschluss an das FFH Gebiet fortsetzt, ist hier ein gesetzlich geschütztes Biotope betroffen, obwohl es nicht mit diesem Schutzstatus im LINFOS (Datenbank des LANUV > nur schutzwürdiges Biotop u. Biotopverbundfläche) aufgenommen wurde. Da - nach Definition des Gesetzes - naturnahe Bereiche fließender Gewässereinschließung ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz) dazugehören, betrifft dies aus meiner Sicht den Gehölzstreifen vom FFH-Gebiet bis zur Carl v. Linde Str. nördl. und südl. des Sürther Bootshauses. Ich weise hier nur daraufhin, - eine Änderung des LBP ist hierfür nicht erforderlich, da die Wertigkeit schon berücksichtigt wurde. Eine Ausnahme für diesen Bereich kann erteilt werden, da die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Eingriff darf hier aber auf keinen Fall noch weiter vergrößert werden.

Kompensation/Wiederherstellung:

Die Wiederherstellung der Geländeoberflächen ist möglichst zügig umzusetzen. Ich gehe davon aus, dass auch die Nachbarfläche der Maßnahme E 1 auf dem Flurstück 194 in der Gemarkung Langel, Flur 11 von seiten der Stadt oder aufgrund einer anderen Verpflichtung aufgeforstet wird. Ich verweise hier auf die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 29.11.2018 (Anlage II).

Saatgut und Pflanzgut für die Wiederherstellung bzw. für die Ersatzmaßnahmen sollen mit den Naturschutzbehörden bzw. bei der Maßnahme E 1 und E 2 mit dem Grünflächenamt/Forstabteilung der Stadt Köln vor Umsetzung abgestimmt werden. (vgl. Nebenbestimmung Nr. 7)

Nebenbestimmungen

Ich schlage folgende Nebenbestimmungen vorbehaltlich des Nachtrages vor:

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) von April 2018 mit den Maßnahmen V1- V11, A1 - A5 sowie E 1 und E 2 ist Gegenstand der Genehmigung. (Zur Übersicht habe ich die Maßnahmen in der Anlage I als Tabelle aufgeführt und um die Maßnahme V 4b ergänzt.)
2. Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist bereits vor Rodungsbeginn einzuschalten.
3. Als Vermeidungsmaßnahme insbesondere auch bei Hochwasser hat die UBB darauf zu achten, dass keine Stoffe in den Rhein gelangen und der Hochwasseralarmplan eingehalten wird (vgl. Anlage I Maßnahme V 4b).
4. Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) sowie dem Grünflächenamt der Stadt Köln ist der Beginn der Rodungen und der Ansprechpartner der UBB mit Tel. und Mailadresse vor Rodungsbeginn mitzuteilen.
5. Der Erholungsverkehr ist während der Rodungsarbeiten und der Bauphase sicher umzuleiten.
7. Auswahl und Menge des Saat- und Pflanzgutes soll mit den Naturschutzbehörden bzw. bei der Maßnahme E 1 und E 2 mit dem Grünflächenamt/Forstabteilung der Stadt Köln vor Umsetzung abgestimmt werden.
8. Die Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind frühestmöglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen.
9. Nach Umsetzung der Flächen E1 und E2 sind diese der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Grünflächenamt der Stadt Köln für das Kompensationsflächenkataster zu melden.

Fazit:

Es bestehen keine Bedenken seitens der Höheren Naturschutzbehörde und seitens der Oberen Fischereibehörde sofern

- a) eine ergänzende Erläuterung zur Behandlung der Fische und Muscheln im Bereich der Wendepalte am Mühlenweg erfolgt (Einschätzung der ökol. Funktion des Gewässerbereiches und der Gewässersohle sowie Auflistung zu möglichen Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und ggf. auch gegensteuernde Maßnahmen) und sich hieraus keine Probleme ergeben, ggf. Prüfung, ob das Sürther Bootshaus zugunsten eines geringeren Eingriffs temporär stillgelegt werden kann,
- b) das Vorhaben ins Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS) eingetragen wird,
- c) und vorgenannte Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden,
- d) die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Köln keine Bedenken signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag